

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 86 Abs. 2

Eine selbst nicht verfolgte Witwe, die im Jahre 1944
in den USA einen dorthin ausgewanderten Verfolgten
geheiratet hat, kann nicht als "Mitbetroffene" gemäß
§ 86 Abs. 2 Satz 1 BEG die Rente wählen.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1963 - IV ZR 58/63 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 58/63

Verkündet am
12. Juli 1963

Hooppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Tessi U [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] A [REDACTED] West,
O [REDACTED], N. Y., USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 12. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 19. Oktober 1962 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt die Klägerin.

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am ■. ■■■ 1891 geborenen und am 2. Oktober 1955 verstorbenen jüdischen Kaufmanns Adolf U■■■■. Dieser betrieb früher in Wi■■■■ ein Putz- und Modewaren-geschäft. Im Jahre 1939 wanderte er nach den USA aus. Dort verstarb im Jahre 1943 seine Ehefrau aus erster Ehe. Im August 1944 heiratete Adolf U■■■■ die Klä-gerin, die bereits vor 1933 in die USA ausgewandert war.

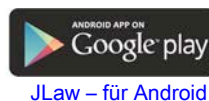
Der Klägerin ist als Erbin ihres Ehemannes wegen dessen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000 DM zuerkannt worden. Die Klägerin hat sodann gegenüber der Entschädigungsbehörde gemäß § 86 Abs. 2 BEG die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Zubilligung einer Witwenrente abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und geltend ge-macht, ihr verstorbener Ehemann habe nach der Aus-wanderung keine seiner früheren wirtschaftlichen Stellung entsprechende ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt. Diese auf der Verfolgung beruhende wirtschaftliche Schädigung habe sich auch auf sie als Ehefrau ausge-wirkt.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr für Schaden im beruflichen Fortkommen ihres Ehemannes anstelle der Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. März 1959 eine monatliche Rente von 360 DM und für die Zeit ab 1. April 1959 eine monatliche Rente von 378 DM sowie einen Jahresrentenbetrag von 7.200 DM zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin ihren Klageantrag aufrecht erhalten, jedoch um Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhungen der Rente gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Erblasser ist nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes und vor Beginn der in § 84 BEG vorgesehenen Frist verstorben, ohne das Rentenwahlrecht ausgeübt zu haben. Die Klägerin kann daher gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG die Rente nur wählen, wenn vor dem Tode des Erblassers die in § 82 BEG genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts vorlagen und wenn sie entweder selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin nicht selbst im Sinne

der §§ 1, 2 BEG verfolgt worden. Die Frage, ob die Klägerin von der Verfolgung ihres Ehemannes mitbetroffen wurde, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht mit folgenden Erwägungen verneint: Nach der Entstehungsgeschichte und dem Grundgedanken der vom Gesetzgeber gewollten einschränkenden Regelung des Rentenwahlrechts der Witwe könne als "von der Verfolgung mitbetroffen" im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG nur diejenige Witwe angesehen werden, die die Verfolgung ihres verstorbenen Ehemannes unter der nationalsozialistischen Willkürherrschaft miterlebt und darunter mitgelitten habe. Der Rentenanspruch entfalle dagegen in den Fällen, in denen die nicht selbst verfolgte Witwe den verstorbenen Ehemann erst nach Abschluß der von diesem erlittenen unmittelbaren Verfolgung im nicht von den Deutschen besetzten Ausland geheiratet habe. Es reiche nicht aus, daß die Klägerin die Auswirkungen der Verfolgung ihres Ehemannes noch miterlebt habe.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Ohne Erfolg macht die Revision zunächst geltend, es müsse zur Erfüllung des Tatbestandes des "Mitbetroffenseins" ausreichen, wenn eine Ehefrau von den Auswirkungen der Verfolgung ihres Ehemannes betroffen worden sei, da derjenige, der von den eigentlichen Verfolgungsmaßnahmen betroffen werde, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als "verfolgt" bezeichnet werde. Dieser auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG gestützten Ansicht kann nicht gefolgt werden. Nach letzterer Vorschrift ist einem Verfolgten gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, weil er einem Verfolgten

nahegestanden hat. Erforderlich ist aber auch hier, daß gegen den Nahestehenden selbst Verfolgungsmaßnahmen gerichtet worden sind. Dies läßt der Wortlaut der Vorschrift in Verbindung mit § 2 BEG erkennen. Rechtlich zutreffend hat daher das Berufungsgericht an diesem Richtungserfordernis festgehalten. Die Frage, ob eine gegen einen jüdischen Ehemann gerichtete Verfolgungsmaßnahme sich auch gegen dessen nichtjüdische Ehefrau richten sollte, diese also auch selbst Verfolgte ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Auch kann bei einer Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus keineswegs gesagt werden, daß sich die Verfolgung stets auch gegen den Ehegatten richtete. Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß dann, wenn "mitbetroffen" nur diejenige Witwe ist, die zur Zeit der Verfolgung bereits mit dem Verfolgten verheiratet war, die Vorschrift des § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG entweder überflüssig wäre oder nur auf einen ganz kleinen Personenkreis Anwendung finden könne. Die Vorschrift findet ihre Rechtfertigung schon darin, daß sie Untersuchungen darüber, ob die Verfolgung sich nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber auch gegen die Ehefrau richten sollte, entbehrlich macht.

b) Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre Auffassung auf die Absicht des Gesetzgebers und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Revision meint, nach der Absicht des Gesetzgebers sei nicht-versorgungsbedürftig nur die Witwe, die auch die Folgen der Verfolgung ihres Ehemannes nicht erlebt habe, weil sie z.B. den Verfolgten erst geheiratet habe, nachdem dieser in einem anderen Lande eine neue

Existenz wiedererlangt gehabt habe. Diese Meinung der Revision wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht bestätigt. Bei der Beratung der Vorschrift in der 23. Sitzung des BT-Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung vom 22. Februar 1956 wurde von Seiten eines Vertreters des Bundesministers der Finanzen betont, der Witwe könne nicht die Rechtsstellung des Verfolgten gegeben werden, wenn sie mit dem Verfolgungstatbestand niemals etwas zu tun gehabt habe. Daher müsse ein gewisser Zusammenhang mit der Verfolgung verlangt werden (S. 7 des Protokolls über die 23. Sitzung). Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss grundsätzlich zu. Daraufhin wurde von einem Vertreter des BMF die Vorschrift in der Fassung formuliert, in der sie später als § 86 Abs. 2 BEG Gesetz geworden ist. Hieraus folgt, daß die Witwe die Verfolgung ihres Ehemannes selbst miterlebt haben, von dieser Verfolgung also selbst mitbetroffen worden sein muß. Diese Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn, wie hier, der Ehemann seine Frau erst nach Abschluß der Verfolgung geheiratet hat. Ob eine andere Beurteilung dann geboten wäre, wenn sich die Eheleute schon während der Verfolgung kannten, die Ehe aber damals vielleicht sogar aus Verfolgungsgründen noch nicht miteinander eingehen konnten, bedarf hier keiner Erörterung. Der Verfolgte, der sich dem Zugriff der nationalsozialistischen Gewalthaber durch die Flucht in ein nicht von den Nationalsozialisten beherrschtes Land entzog, lebte dort frei von Verfolgungsdruck und wurde nicht mehr von Verfolgungsmaßnahmen erfaßt. Folglich konnte auch seine Ehefrau, die er erst in der Emigration geheiratet hat, nicht von Verfolgungsmaßnahmen selbst mitbetroffen worden sein, mag auch der Verfolgte die wirtschaftlichen

Folgen einer ihm zugefügten Schädigung, wie z.B. der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, noch nicht haben ausgleichen können. Denn nach dem Sprachgebrauch wird eine Person von einem von außen ohne ihr Zutun auf sie zukommendes Ereignis "betroffen". Eine Frau, die den Verfolgten erst nach Beendigung der Verfolgung geheiratet hat, kann somit nicht mehr von der Verfolgung mitbetroffen worden sein. Deshalb kann die Witwe, die erst nach Abschluß der Verfolgung den Verfolgten geheiratet hat und selbst nicht verfolgt worden ist, nicht als "Mitbetroffene" gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG die Rente wählen (ebenso Zorn in RzW 1960, 241, 243 unter Hinweis auf ein im Wiedergutmachungsausschuß gebildetes Beispiel eines Auswanderers, der in Australien ein Mädchen aus einer dortigen Familie geheiratet hatte; ferner van Dam/Loos, BEG § 86 Anm. 6). Es genügt nicht, daß die Witwe die Auswirkungen der früher ihrem Ehemann zugefügten Verfolgungsmaßnahmen miterlebt hat.

c) Die Revision macht ferner ohne Erfolg geltend, die Vorschrift des § 86 Abs. 2 Satz 1 BEG verstoße bei der ihr vom Berufungsgericht gegebenen Auslegung gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, da nach § 86 Abs. 1 BEG jede Witwe ein Wahlrecht habe, nach Abs. 2 aber nur ein stark beschränkter Personenkreis; die Anwendbarkeit des Abs. 1 oder Abs. 2 und somit das Wahlrecht der Witwe hänge dann von der Schnelligkeit der behördlichen Bearbeitung ab. Die Revision übersieht jedoch dabei zwei Gesichtspunkte. Einmal hängt auch sonst das Rentenwahlrecht davon ab, daß die nach den Vorschriften der §§ 82 und 94 BEG hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt der Entscheidung, der regelmäßig

von den Entschädigungsorganen bestimmt wird, gegeben sind. Außerdem hat es der Verfolgte selbst in der Hand, schon vor der Entscheidung über seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Rente zu wählen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 199 BEG. Der Verfolgte muß also den Beginn der in § 84 BEG vorgesehenen Frist nicht abwarten.

Nach allem läßt sich nicht sagen, daß die vom Gesetzgeber nicht nur aus finanzpolitischen, sondern auch aus wiedergutmachungspolitischen Erwägungen getroffene Regelung (vgl. Zorn, aaO) eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung enthält und deshalb als willkürliche Regelung gegen den Art. 3 GG verstößt.

3. Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf